

## EnWG-Referentenentwurf vom 4.11.25

# zur Umsetzung des EU Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

### Zukunft der Gas- und Wasserstoffnetze: VKU lobt Entwurf zur EnWG-Novelle

Der VKU begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich, auch wenn an der ein oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf besteht. Betreiber von Gasnetzen sollen damit endlich den Rechtsrahmen erhalten, um den Ausstieg aus der Erdgasversorgung planen und umsetzen zu können. Dazu müssen sie jeden einzelnen Strang ihres Gasnetzes prüfen und entscheiden, ob sie ihn stilllegen, ihn für Biomethan nutzen oder auf Wasserstoff umrüsten wollen.

### Worauf kommt es an?

- **Mit Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) in die Zukunft starten**

Der VKU begrüßt die Vorgaben zur Erstellung eines VNEP: mit der Gestaltung der Netztransformation müssen und werden sich alle Gasverteilernetzbetreiber beschäftigen, sobald ein Rückgang der Gasnachfrage absehbar ist.

Die Möglichkeit, dass Netzbetreiber neben individuellen auch gemeinsame Transformationspläne vorlegen können, ist richtig und mindert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und Behörden. Richtig ist auch die Vorgabe, dass Verteilernetzbetreiber ihren VNEP nach zwei Jahren aktualisieren können. Nachvollziehbar ist, dass es für die Pflicht zur Erstellung des VNEP keine de-minimis-Regel gibt.

- **Informationsfristen vor Anschluss trennung praxistauglich ausgestalten**

Kritisch sieht der VKU die Pflicht, die Gaskunden bereits zehn Jahre vor der geplanten Trennung vom Gasnetzanschluss informieren zu müssen. Diese Frist ist angesichts der in vielen Kommunen bereits fortgeschrittenen, kommunizierten und politisch gewollten Planungen (19 Prozent der Stadtwerke planen laut einer VKU-Umfrage eine Stilllegung) im Einzelfall zu lang. Sinnvoller wären 5 Jahre Informationsfrist. Zudem sollte der Gesetzgeber den Informationsumfang auf das beschränken, was der Netzbetreiber auch leisten kann.

### VKU-Vorschläge Fristenregelung:

Fristen zur Information der Letztverbraucher	NB sollen Letztverbraucher <b>5 (statt 10) Jahre</b> vor dem geplanten Termin informieren (aufgrund eines <b>eingereichten VNEP</b> ) NB sollen Letztverbraucher <b>3 (statt 5) Jahre</b> vor dem geplanten Termin informieren (aufgrund eines <b>bestätigten VNEP</b> )
----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frist zur Genehmigung der zust. Behörde	zuständige Behörde bestätigt den VNEP <b>innerhalb von 6 Monaten</b> (und Genehmigungsfiktion) Bei wegen Änderungsverlangen erneut vorgelegten VNEP innerhalb von <b>3 Monaten</b>
Betrachtungszeitraum für Gasnachfrage	Pflicht zur Erstellung eines VNEP, wenn dauerhafte Verringerung der Gasnachfrage in den nächsten <b>15 (statt 10)</b> Jahren zu erwarten ist (außer Informationsfristen werden verkürzt)

- **Finanzierungsfragen zugunsten der Transformation beantworten**

Die Umrüstung auf Wasserstoffverteilernetze ist als Perspektive für Zweidrittel von 1,4 Millionen mittelständische Unternehmen zentral, die zu weit vom Kernnetz entfernt und in Teilen auch künftig auf gasförmige Energieträger angewiesen sind. Die Finanzierung für die Umrüstung auf Wasserstoffverteilnetze bleibt jedoch zulasten der Transformation offen. Der VKU erachtet die Vorschläge, die sich am Kernnetz orientieren, für sinnvoll: Die Kosten sollten über einen längeren Zeitraum hinweg verteilt und mit künftigen Erträgen verrechnet werden können, womit die Kostenbelastung gestreckt wird. Dieser sogenannte intertemporale Kostenausgleich sollte direkt im Gesetz verankert und nicht durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden. Außerdem fehlt eine Regelung, dass H2-ready-Investitionen als effiziente Transformationskosten im EnWG anerkannt werden. Zudem sollten aus VKU-Sicht Gewinne aus dem Gasnetzgeschäft für die Weiterentwicklung zum Wasserstoffverteilernetz genutzt werden dürfen (Entgelt- und Transferregeln.) Hierzu braucht es eine EU-rechtskonforme Ergänzung des Gesetzes.

- **Richtig: Neue Dudungspflicht stillgelegter Leitungen**

Wichtig und richtig ist, dass Eigentümer öffentlicher oder privater Grundstücke außer Betrieb genommene Leitungen grundsätzlich dulden müssen. Die Leitungen müssen also nicht unbedingt zurückgebaut werden: Das erspart unserer Volkswirtschaft den Worst Case mit immens hohen Rückbaukosten, zumal die Tiefbau- und Personalkapazitäten ohnehin knapp sind. Zudem dürfen Gasnetzbetreiber künftig Gesuche für einen neuen Anschluss ans Gasnetz ablehnen, wenn sie planen, aus der Gasversorgung auszusteigen. Das war bisher nicht möglich.

Link zur ausführlichen VKU-Stellungnahme: [VKU Stellungnahme zum Referentenentwurf Energiewirtschaftsgesetzes Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes | VKU](#)